

Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen für Klimafolgenanpassung durch Wassermanagement im Landkreis Ammerland

Stand Januar 2025

§1 Förderziel

Der Landkreis Ammerland arbeitet daran seine Treibhausgasemissionen zu verringern, um die Treibhausgasneutralität zu erreichen. Mit voranschreitendem Klimawandel muss auch die Anpassung an die Klimawandelfolgen in den Blick genommen werden. Im Landkreis Ammerland sind dadurch häufigere und stärkere Hochwasserlagen und Starkregenereignisse zu erwarten. Um die Bürgerschaft des Landkreises bei der Anpassung an diese veränderten klimatischen Bedingungen zu unterstützen, werden Fördermittel für das Wassermanagement auf privaten Grundstücken zur Verfügung gestellt. Ziel des Förderprogramms ist die Unterstützung von Maßnahmen, die Wassermengen dezentral auffangen und gedrosselt in die Gewässersysteme einzuleiten bzw. bessere Versickerungsbedingungen zu schaffen. Der Landkreis möchte mit dieser Richtlinie dem Vorsorgeprinzip aus dem Klimafolgenanpassungsgesetz des Bundes nachkommen.

§2 Fördergegenstände und -gebiet

- (1) Für das Wassermanagement stehen Fördermittel mit folgenden Schwerpunkten zur Verfügung:
 - I. Regenwasserzisterne
 - II. Dachbegrünung
 - III. Entsiegelung
- (2) Die Maßnahme muss innerhalb der Landkreisgrenzen umgesetzt werden.

§3 Antragsberechtigte

- (1) Antragsberechtigte sind alle Privatpersonen mit Erstwohnsitz im Landkreis Ammerland.
- (2) Es können Anträge für Eigentum gestellt werden. Bei gemieteten oder gepachteten Objekten oder Grundstücken ist die Genehmigung der Eigentümerin bzw. des Eigentümers mit dem Förderantrag einzureichen.
- (3) Anträge können ausschließlich für Grundstücke gestellt werden, die zu Wohnzwecken genutzt werden.

§4 Art, Umfang und Höhe der Förderung

- (1) Die Förderung wird als einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Der Zuschuss erfolgt nach Durchführung der Maßnahme.
- (2) Die Förderhöhen richten sich nach den Angaben der einzelnen Förderschwerpunkte.
- (3) Je Grundstück darf nur ein Antrag je Förderschwerpunkt gestellt werden, unabhängig von der Anzahl der dort lebenden Personen und ihrer Beziehungen zueinander.

- (4) Es handelt sich bei dieser Förderung um eine freiwillige Leistung des Landkreises Ammerland. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Förderung erfolgt im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel. Über die Höhe der zur Verfügung stehenden Fördermittel beschließt der Kreistag des Landkreises Ammerland.
- (5) Die Auszahlung der Zuschüsse an Antragstellende erfolgt nach dem Beschluss im Kreistag (frühestens mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinie).

§5 Allgemeine Fördervoraussetzungen

- (1) Die Maßnahme darf erst nach Erteilung des Zuwendungsbescheides beginnen. Vorab entstandene Kosten können nicht gefördert werden. Das Einholen von Kostenangeboten vorab ist zulässig.
- (2) Ein Zuschuss wird nur gewährt, wenn für den Fördergegenstand keine rechtliche Verpflichtung zur Errichtung bzw. Umsetzung besteht.
- (3) Eine Kumulation mit anderen Förderprogrammen ist grundsätzlich möglich, soweit es diese Förderprogramme ermöglichen. Die Prüfung obliegt der antragsstellenden Person. Eine Doppelförderung mit kommunalen Förderprogrammen der Gemeinden und der Stadt des Landkreises ist zulässig.
- (4) Die Förderung gilt nur für Neuanschaffungen und deren Installation durch ein Fachunternehmen. Gebrauchte Gegenstände, Prototypen, reparierte Gegenstände, Weiterverkäufe zwischen Privatpersonen und Eigenmontage sind nicht förderfähig.
- (5) Jeder Förderschwerpunkt kann nur einmal je Grundstück beantragt und bezuschusst werden.
- (6) Die geförderten Gegenstände bzw. hergerichteten Flächen sind auf Dauer anzulegen und müssen mindestens 10 Jahre auf dem Grundstück verbleiben und erhalten werden (Zweckbindungsfrist). Bei Verkauf, Schenkung, Umzug etc. ist der Landkreis Ammerland unverzüglich zu informieren. Eine anteilige Rückzahlung des Zuschusses bleibt für diese Fälle vorbehalten.
- (7) Der Landkreis behält sich vor, die Durchführung und den Abschluss der Maßnahme stichprobenartig zu kontrollieren. Für den Zeitraum der Zweckbindungsfrist verpflichtet sich die antragstellende Person dem Landkreis Ammerland auf Verlangen den Erhaltungszustand der geförderten Maßnahme nachzuweisen.
- (8) Die Bewilligung von Zuschüssen nach dieser Richtlinie ersetzt keine eventuell für die Maßnahme erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse.
- (9) Die Mindestförderhöhe beträgt 100,- Euro.

§6 Antragsverfahren

- (1) Anträge auf die Gewährung von Zuschüssen sind von der antragsstellenden Person ausschließlich über das Online-Antragsformular beim Landkreis Ammerland zu stellen. Anträge, die auf anderem Weg eingehen, können nicht berücksichtigt werden.
- (2) Es werden nur vollständig ausgefüllte Anträge mit allen darin geforderten Angaben und Anlagen bearbeitet. Unvollständige Anträge werden nicht bearbeitet. Der Landkreis behält sich vor im Einzelfall zusätzliche Unterlagen nachzufordern. Einzureichen sind
 - a) das Antragsformular inkl. Kurzbeschreibung der Maßnahme
 - b) Kostenvoranschlag der Maßnahme

- c) ggf. Fotos und Pläne
 - d) ggf. die Vollmacht der Eigentümerin/des Eigentümers
- (3) Vollständig eingegangene Anträge werden in der Reihenfolge des Zeitpunktes der Einreichung bearbeitet.
 - (4) Die Fördermittel sind auf die beschlossenen Haushaltsmittel begrenzt. Sind die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erschöpft, können keine weiteren Anträge bewilligt werden.
 - (5) Nach Prüfung der Förderfähigkeit erhält die antragstellende Person den Zuwendungs- oder Ablehnungsbescheid in elektronischer Form per E-Mail. Ab Datum des Bewilligungsbescheides kann mit der Maßnahme begonnen werden, ohne dass Mittelkürzungen drohen.
 - (6) Mit Datum des Bewilligungsbescheides beginnt der Bewilligungszeitraum von maximal sechs Monaten. Fristverlängerungen sind in Ausnahmefällen möglich und sind mit Begründung per E-Mail an klima@ammerland.de einzureichen.

§7 Auszahlungsantrag und Verwendungsnachweis

- (1) Die Fertigstellung der Maßnahme ist ausschließlich über das Online-Auszahlungsformular zu melden. Die im Formular geforderten Nachweise sind online einzureichen und dienen als Verwendungsnachweis.
- (2) Die Auszahlung ist spätestens zwei Monate nach dem letzten Rechnungsdatum zu beantragen.
- (3) Nach positiver Prüfung seitens des Landkreises erfolgt die Auszahlung.
- (4) Sollten die Kosten höher ausgefallen sein als beantragt, wird maximal die bewilligte Summe ausgezahlt.
- (5) Sollten die Kosten niedriger ausgefallen sein als beantragt, werden nur die tatsächlich entstandenen Kosten ausgezahlt.

§8 Rückforderungen

Der Zuschuss wird nicht gewährt, wenn gegen diese Richtlinie verstoßen wird. Werden nachträglich Tatsachen bekannt, aus denen sich ergibt, dass die Bewilligung aufgrund falscher Tatsachen gewährt wurde, ist der Zuschuss in voller Höhe zurückzuzahlen.

§9 Steuerliche Hinweise

Verbindliche Auskünfte über die steuerliche Behandlung der geförderten Maßnahmen werden nur von der zuständigen Finanzbehörde erteilt. Die antragstellende Person handelt hier eigenverantwortlich.

§10 Rechtsanspruch

Dieses Förderprogramm ist eine freiwillige Leistung des Landkreises Ammerland. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung besteht nicht.

§11 Datenschutz

- (1) Die Interessen und Persönlichkeitsrechte der Antragsstellenden werden durch den Landkreis gewahrt.
- (2) Daten über die umgesetzten Maßnahmen können in anonymisierter Form durch den Landkreis verarbeitet werden. Die Antragsstellenden erklären hierzu ihre Einwilligung.
- (3) Die Veröffentlichung personenbezogener Daten erfolgen nur nach gesondertem Einverständnis der Antragstellenden.

§12 Schlussbestimmungen

- (1) Der Landkreis Ammerland behält sich Einzelfallentscheidungen vor.
- (2) Der Landkreis Ammerland behält sich Änderungen der Förderrichtlinie vor. Diese Änderungen sind vom Kreistag zu beschließen.

§13 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am ... in Kraft.

Förderschwerpunkt I

Regenwasserzisterne

§1 Fördergegenstand

- (1) Zur Ableitung großer Wassermengen durch Starkregenereignisse werden der Kauf und die Installation von im Erdreich verbauten Regenwasserzisternen gefördert.
- (2) Das gespeicherte Wasser soll zusätzlich zur Reduzierung von Trinkwassernutzung für die Gartenbewässerung genutzt werden und somit Wasser sparen.

§2 Förderhöhe

- (1) Von einem Volumen von 2 m³ bis zu einem Volumen von 4,99 m³ wird eine Regenwasserzisterne pauschal mit 300 € bezuschusst.
- (2) Ab einem Volumen von 5 m³ wird eine Regenwasserzisterne pauschal mit 600 € bezuschusst.

§3 Fördervoraussetzungen und zuwendungsfähige Ausgaben

- (1) Die Regenwasserzisterne muss fach- und normgerecht installiert werden und den Anforderungen an die Regeln der Technik entsprechen.
- (2) Das Betriebsrisiko liegt bei den Antragstellenden.

§4 Notwendige Unterlagen

- (1) Rechnungen von Fachfirmen
- (2) Geeigneter Nachweis über das Volumen der Regenwasserzisterne (falls nicht aus Rechnung ersichtlich)
- (3) Foto über die umgesetzte Installation
- (4) Lageplanskizze über den Installationsort und die verbindenden Leitungen
- (5) Zahlungsnachweis (z. B. Kontoauszug)

Förderschwerpunkt II

Dachbegrünung

§1 Fördergegenstand

- (1) Zur Speicherung von Wasser, der Verbesserung des Mikroklimas und Stärkung der Biodiversität wird die Erstherstellung von Gründächern gefördert.
- (2) Sowohl extensive als auch intensive Begrünung sind förderfähig, soweit diese der Liste der heimischen Gewächse (siehe Anhang I) entspricht.
- (3) Die Errichtung von Gebäuden und Gebäudeteilen ist nicht zuwendungsfähig.

§2 Förderhöhe

- (1) Die Erstherstellung von Gründächern wird mit 25% der zuwendungsfähigen Ausgaben bezuschusst, maximal mit 1.000 € pro Antrag.
- (2) Die Mindestgröße der zu begrünenden Dachfläche beträgt 20 m².

§3 Fördervoraussetzungen und zuwendungsfähige Ausgaben

- (1) Die Errichtung von Gründächern, die über eine mögliche rechtliche Verpflichtung hinausgehen, sind mit ihrem über die rechtliche Verpflichtung hinausgehenden Kostenanteil förderfähig.
- (2) Zuwendungsfähige Ausgaben sind Kosten für
 - a. die statische Prüfung der Dachfläche
 - b. den Kauf und die Installation der nötigen Bauteile und Vegetation

§4 Notwendige Unterlagen

- (1) Rechnungen von Fachfirmen
- (2) Foto der Fläche vor und nach der Erstherstellung der Begrünung
- (3) Skizze/Grundriss zur nachvollziehbaren Bemaßung der Fläche
- (4) Zahlungsnachweis (z.B. Kontoauszug)

Förderschwerpunkt III

Entsiegelung

§1 Fördergegenstand

- (1) Die Umwandlung von versiegelter Fläche in eine Vegetationsfläche wird zum Zwecke der verbesserten Versickerung von Regenwasser gefördert.
- (2) Die Anpflanzung von Vegetation nach der Liste der heimischen Gewächse (siehe Anhang II) ist förderfähig.
- (3) Eine Teilentsiegelung (bspw. die Installation von Rasengittersteinen) ist nicht förderfähig.
- (4) Die Umwandlung von sogenannten Schottergärten in Vegetationsfläche ist aufgrund der rechtlichen Verpflichtungen (§ 9 Abs. 2 NBauO) nicht förderfähig.
- (5) Handelt es sich bei der Entsiegelung um eine Ausgleichsverpflichtung, ist diese nicht förderfähig.

§2 Förderhöhe

- (1) Die Entsiegelung und Bepflanzung von versiegelter Fläche werden mit 25% der zuwendungsfähigen Ausgaben bezuschusst, maximal mit 1.000 € pro Antrag.
- (2) Die Mindestgröße der zu entsiegelnden Fläche beträgt 20 m².
- (3) Bei Eigenleistung sind die Material- und Entsorgungskosten förderfähig.

§3 Fördervoraussetzungen und zuwendungsfähige Ausgaben

- (1) Zuwendungsfähige Ausgaben sind Kosten für
 - a. den Abbruch und die Entsorgung von Wegbelägen, inklusive Tragschichten
 - b. die Maßnahmen zur Bodenverbesserung/Pflanzvorbereitung
 - c. die Bepflanzung

§4 Notwendige Unterlagen

- (1) Rechnungen von Fachfirmen (bei Eigenleistung: Rechnung über Materialkosten)
- (2) Foto der Fläche vor und nach der Entsiegelung
- (3) Skizze/Grundriss zur nachvollziehbaren Bemaßung der Fläche
- (4) Zahlungsnachweis (z.B. Kontoauszug)